

Bewahrung, Groß- oder Kleinhandel oder auf die Verwendung im Gewerbebetrieb.

(3) Der Antragsteller ist bei Erteilung der Erlaubnis auf die gewissenhafte Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes unterschriftlich zu verpflichten (Anlage II). In seinem Unternehmen dürfen nur solche Personen, gegen die das Volkspolizeiamt keine Einwendungen erhebt, mit Giften umgehen.

(4) Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind.

III.

Überwachung

§ 5

(1) Die örtlich zuständigen Volkspolizeiämter haben gemeinsam mit den Gesundheitsämtern die Betriebe (§ 3 Abs. 1) auf gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes laufend zu überprüfen. Sie haben das Recht auf Auskunft, Besichtigung der Betriebs-einrichtungen, Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen, Entnahme von Proben zum Zwecke der Untersuchung, soweit dies für die Vornahme der Überwachungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes notwendig ist.

(2) Bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ist den für Genehmigung und Entzug der Erlaubnis nach § 3 zuständigen Verwaltungsstellen sofort Mitteilung hierüber zu machen. Diese können die vorläufige, gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen und Gifte vorläufig sicherstellen. Hiergegen kann Beschwerde innerhalb